

ABWICKLUNGS-AGENTENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A-1010 Wien

(im Folgenden "CCP.A" genannt) und

.....
.....
.....
.....
.....

[Firma, Sitz und Firmenbuch-Nummer, LEI]

(im Folgenden "Abwicklungs-Agent" genannt) wie folgt:

PRÄAMBEL

Der Abwicklungs-Agent ist

- a) ein österreichisches Kreditinstitut;
- b) ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, auf das die für Kreditinstitute geltenden EG-Richtlinien zur Gänze angewendet werden;
- c) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren und die in anderen Mitgliedstaaten, allen anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie in Ländern, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit

dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) geschlossen haben zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen;

- d) eine Wertpapierfirma im Umfang des Art 4. Abs. 1 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden "CRR");
- e) eine Clearingstelle gemäß § 2 Z 33 Bankwesengesetz (im Folgenden "BWG") mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden "EMIR") zugelassen ist; oder
- f) ein Zentralverwahrer gemäß § 2 Z 34 BWG mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, der nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden "CSDR") zugelassen ist.

und verfügt über Eigenmittel im Sinne des Art. 4 Abs 1 Z 71 CRR von mindestens EUR 50.000.000,--. Er schließt die Vereinbarung, um als Abwicklungs-Agent gemäß § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für ihre Agentenkunden, die als Clearingmitglieder der CCP.A an der Abwicklung teilnehmen, tätig zu sein.

Die CCP.A ist gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz (im Folgenden "BörseG") als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte und der in dem vom Börseunternehmen Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt abgeschlossenen Geschäfte beauftragt (im Folgenden "Geschäfte"). Die Geschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A als zentralem Kontrahenten und jeweils einem Agentenkunden des Abwicklungs-Agenten, der als Clearingmitglied an der Abwicklung teilnimmt, zustande. Der Abwicklungs-Agent tritt weder in die Geschäfte seiner Agentenkunden mit der Abwicklungsstelle ein noch übernimmt er eine Haftung für deren Erfüllung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die CCP.A gestattet dem Abwicklungs-Agenten auf Grundlage dieses Vertrages, als Abwicklungs-Agent gemäß § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für seine Kunden, die Clearingmitglieder sind und mit denen er eine entsprechende Verarbeitungsverpflichtung als Abwicklungs-Agent abgeschlossen hat ("Agentenkunden"), tätig zu sein.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bekannt sind, dem Abwicklungs-Agenten die geltende Fassung der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A vorliegt und diese Abwicklungs-Agentenvereinbarung auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- (3) Der Abwicklungs-Agent verpflichtet sich zur Verarbeitung der abgeschlossenen Geschäfte jener Agentenkunden, mit denen er eine entsprechende Verarbeitungsverpflichtung als Abwicklungs-Agent abgeschlossen hat. Für den Fall, dass der Abwicklungs-Agent Konten und Depots für den Agentenkunden bei der Abwicklungsbank, der CSD oder dem Sicherheitenverwahrer (gemeinsam "Abwicklungseinrichtungen") einrichtet und/oder Sicherheiten bestellt, verpflichtet er sich gegenüber der CCP.A zur Bedeckung der Konten und Depots und Stellung der Sicherheiten in zumindest jener Höhe, in der er vom Agentenkunden entsprechende Geldbeträge, Wertpapiere und/oder Sicherheiten erhalten hat. Eine Erklärung des Abwicklungs-Agenten, worin sich dieser als Abwicklungs-Agent zur Verarbeitung der Geschäfte des Clearingmitglieds verpflichtet, ist der CCP.A vorzulegen.

§ 2 Beauftragung Dritter

- (1) Die CCP.A beauftragt Gehilfen, welche die Aufgaben der Abwicklungsbank, der CSD oder des Sicherheitenverwahrers für die Abwicklung der Geschäfte und die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A wahrnehmen.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, weitere Gehilfen, insbesondere für den Betrieb des technischen Abwicklungssystems, zu beauftragen.

§ 3 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten, Datenschutz und Bankgeheimnis

- (1) Die zur Abwicklung erforderlichen Konten und Depots werden von den Clearingmitgliedern direkt bei den Abwicklungseinrichtungen errichtet. Alternativ ist im Falle der Zustimmung durch die CCP.A auch eine Einrichtung dieser Konten und Depots durch den Abwicklungs-Agenten möglich. Der Abwicklungs-Agent verpflichtet sich, dass solche Konten und Depots für die Dauer der Abwicklungsteilnahme seiner Agentenkunden bestehen bleiben. Die vom Abwicklungs-Agenten für seine Agentenkunden in Entsprechung der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bei den Abwicklungseinrichtungen eingerichteten Konten und Depots, einschließlich Sicherheitendepots und Sicherheitenkonten,

ergeben sich aus den dieser Vereinbarung als Beilagen ./2a bis ./2c angeschlossenen Formblättern. Der Inhalt der vom Abwicklungs-Agenten für seine Agentenkunden (alternativ zu entsprechenden Erklärungen und Aufträgen der Agentenkunden) beizubringenden Verpfändungserklärungen, sowie des SEPA – B2B – Lastschrift – Mandates und, falls erforderlich, der Einzugsermächtigung ergibt sich aus den dieser Vereinbarung als Beilagen ./3, ./4, ./4a und ./5 angeschlossenen Formblättern. Die CCP.A ist berechtigt, die vom Abwicklungs-Agenten gestellten Sicherheiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A zu verwerten, wenn die Voraussetzungen für die Verwertung direkt vom Clearingmitglied gestellter Sicherheiten vorliegen.

Verzögerungen des Abwicklungs-Agenten bei der Erfüllung von Verpflichtungen des Agentenkunden sind dem Clearingmitglied zuzurechnen. Diese sind einem Verzug des Clearingmitglieds gemäß den Abwicklungsbedingungen gleichzuhalten.

- (2) Der Abwicklungs-Agent stimmt der Übermittlung von aufgrund dieser Abwicklungs-Agentenvereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bezogenen Informationen und Daten durch das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen an die CCP.A, durch die Abwicklungseinrichtungen und die CCP.A an das Börseunternehmen, durch die CCP.A an die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle Genannten an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die European Securities and Markets Authority (ESMA), für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Abwicklungs-Agentenvereinbarung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung ausdrücklich zu.
- (3) Der Abwicklungs-Agent entbindet die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Meldeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), der Oesterreichischen Nationalbank

(OeNB) und der European Securities and Markets Authority (ESMA), und sorgt für eine entsprechende Entbindung durch ihre jeweiligen Kunden.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Abwicklungs-Agentenvereinbarung kann vom Abwicklungs-Agenten jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aufgelöst werden. Die Auflösung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte und Positionen, für deren Verarbeitung der Abwicklungs-Agent zu sorgen hat, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A erfüllt sind. Der Abwicklungs-Agent ist verpflichtet, seine Agentenkunden von der Auflösung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung umgehend zu verständigen, sodass diese geeignete Vorkehrungen entweder zur Beauftragung eines anderen Abwicklungs-Agenten oder zur Einrichtung eigener Konten und Depots bei den Abwicklungseinrichtungen treffen können.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, die Agenten-Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A enthaltenen Verpflichtungen durch den Abwicklungs-Agenten. Die Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Beendigung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung entlässt den Abwicklungs-Agenten nicht aus den Pflichten aus bereits von seinen Agentenkunden abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäften, für deren Verarbeitung er zu sorgen hat.
- (4) Das Börseunternehmen ist von den Vertragsparteien unverzüglich von der Auflösung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung zu verständigen.

§ 5 Abtretbarkeit

- (1) Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungs-Agentenvereinbarung durch den Abwicklungs-Agenten kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

§ 6 Haftung

- (1) Eine Haftung der CCP.A, oder ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A, oder der Gehilfen der CCP.A liegt, ist ausgeschlossen.
- (2) Die CCP.A, oder ihre Gehilfen haften gegenüber Clearingmitgliedern oder Clearingkunden nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die CCP.A oder ihre Gehilfen haften nicht gegenüber Abwicklungs-Agenten oder sonstigen Dritten (einschließlich sonstigen Kunden und deren etwaigen gemeinsamen Beauftragten gemäß § 46 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A) für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften entstanden sind.
- (4) Die CCP.A oder ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.
- (5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied oder Clearingkunden infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von eingesetzten EDV der CCP.A oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder der Verwaltung der Aufstellung über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A oder ihrer Gehilfen beruht.
- (6) Der Abwicklungs-Agent haftet der CCP.A und leistet Gewähr als ordentlicher Unternehmer nach ABGB und UGB.

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Streitigkeiten gemäß § 50 Abs. 4 BörseG sind durch das Börseschiedsgericht zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige sonstige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung, den Allgemeinen

Geschäftsbedingungen sowie anderen Verträgen, die auf diese Bezug nehmen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk. Die CCP.A ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 BörseG bei jedem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen.

- (3) Die CCP.A ist auch berechtigt, Streitigkeiten oder Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 BörseG, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen auf sie verweisenden Verträgen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

§ 8 Ergänzungen, salvatorische Klauseln

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 9 Anschriften

- (1) Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen ergehen alle für die CCP.A bestimmten Mitteilungen an:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3
A-1010 Wien

und alle für den Abwicklungs-Agenten bestimmten Mitteilungen an

.....
.....
.....

§ 10 Sprache, Ausfertigungen, Form

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtlich verbindlich. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.
- (2) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis, der Schriftform.
- (3) Die nachstehend angeführten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beilage ./1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der CCP.A

Beilage ./2: Formblatt über Account Setup des Abwicklungs-Agenten

Beilage ./2a: Formblatt über Depots des Abwicklungs-Agenten bei der CSD bzw. beim Sicherheitenverwahrer

Beilage ./2b: Formblatt über Zentralbank-Konten des Abwicklungs-Agenten bei der Abwicklungsbank

Beilage ./2c: Formblatt über Konten des Abwicklungs-Agenten bei der Abwicklungsbank bzw. beim Sicherheitenverwahrer

Beilage ./3: Formblatt über SEPA – B2B – Lastschrift – Mandat des Abwicklungs-Agenten

Beilage ./4: Formblatt über Verpfändungserklärung für Gelder durch den Abwicklungs-Agenten

Beilage ./4a: Formblatt über Verpfändungserklärung für Wertpapiere durch den Abwicklungs-Agenten

Beilage ./5: Formblatt über Einzugsermächtigung durch den Abwicklungs-Agenten (optional)

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**